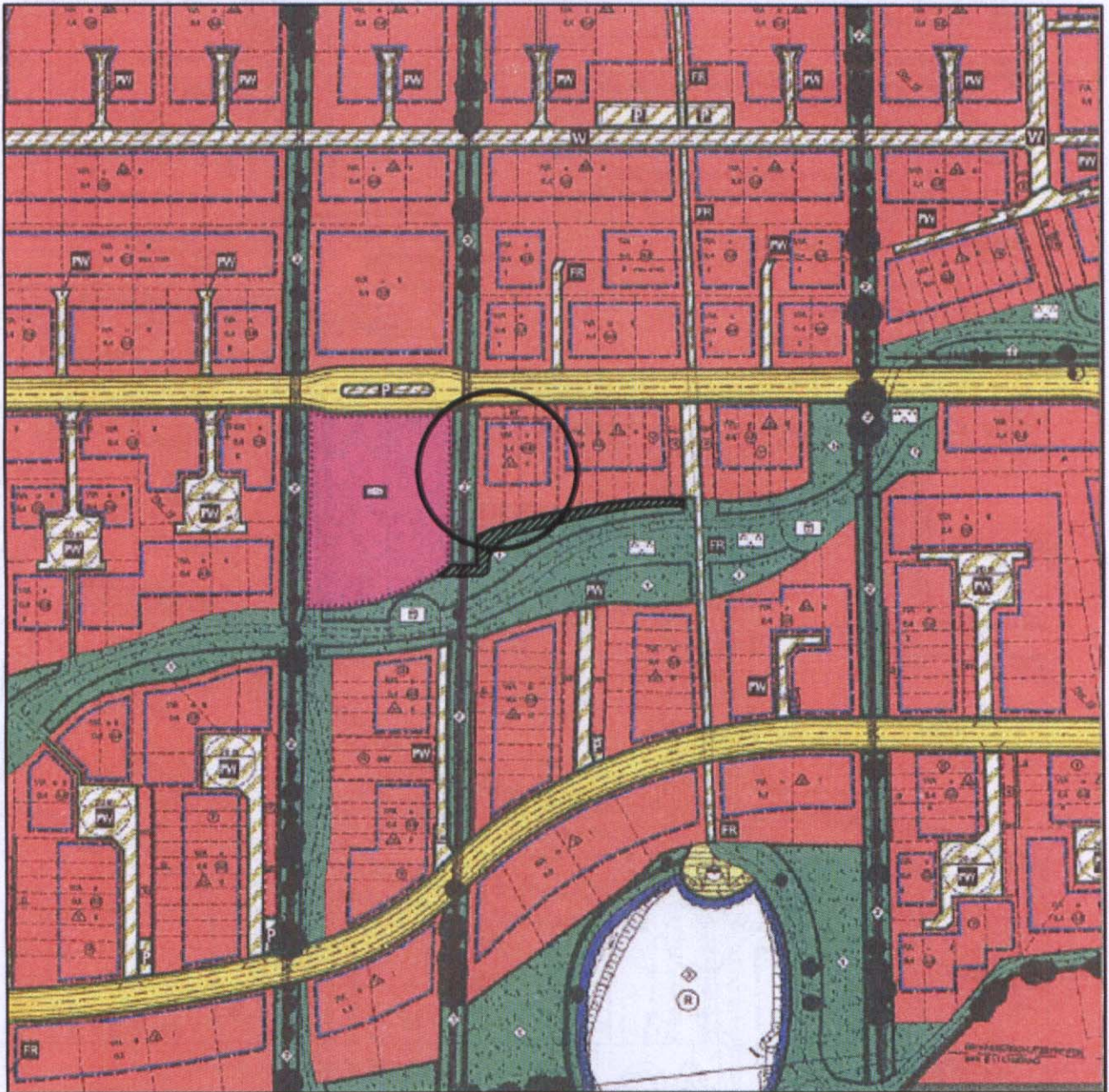


SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN über den Bebauungsplan Nr. 52A, 6. vereinf. Änderung „Südöstlich des Brookwegs“ (Erweiterung Kindertagesstätte „Tausendfüßler“)

Übersichtskarte ohne Maßstab:
Plangebiet 52A (Ausschnitt) mit Geltungsbereich der 6. vereinf. Änderung und Fläche für den Knickersatz (schraffiert)



Satzung Januar 2008

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29.01.2008 folgende Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 A „Südöstlich des Brookweges“, 6. Änderung, für den Bereich südlich der Strasse Krückauring, nördlich des diagonalen Grünzuges und östlich des Familienzentrums, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

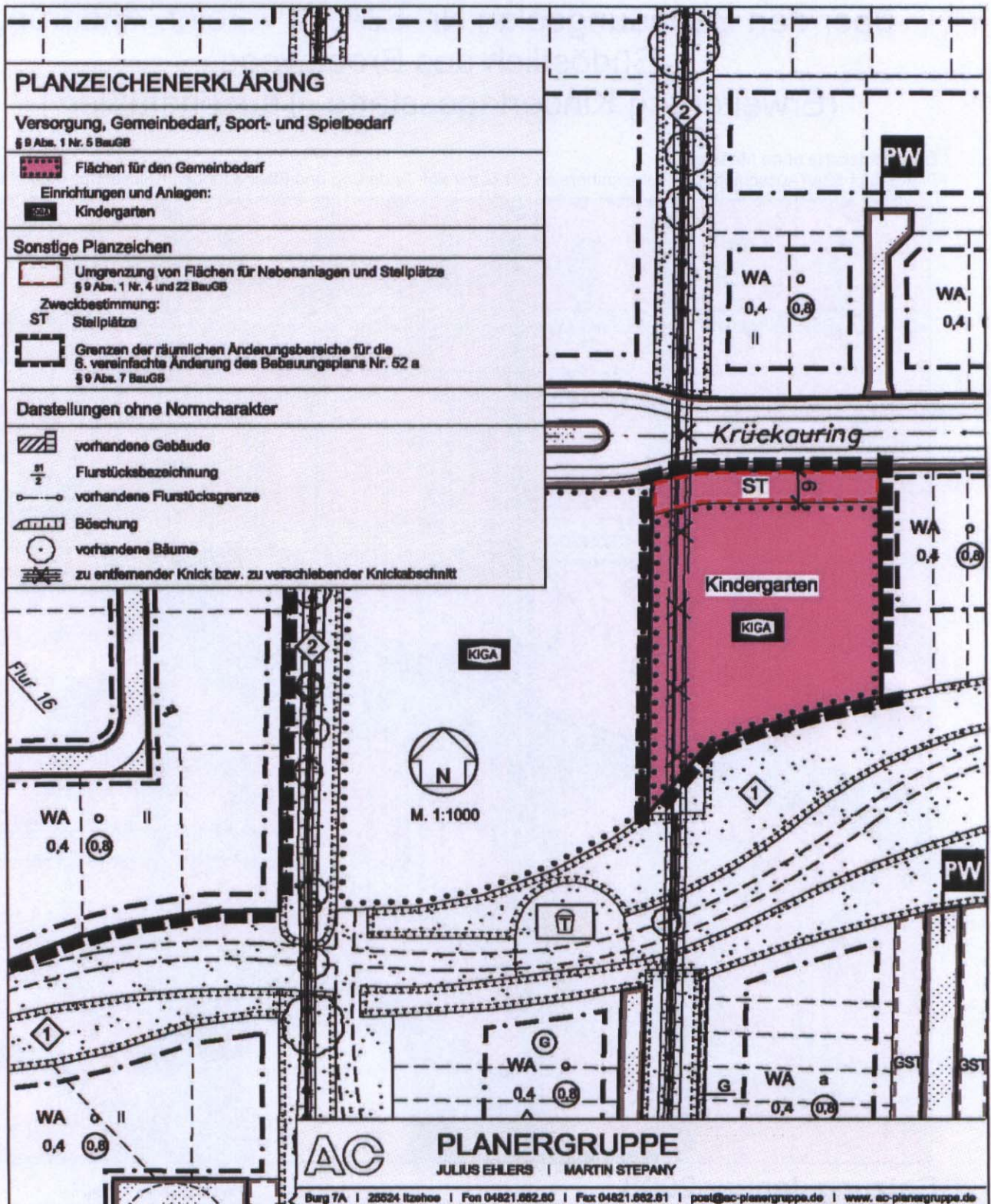
Planverfasser im Auftrag der
Stadt Kaltenkirchen:

AC PLANERGRUPPE

JULIUS EHLERS | MARTIN STEPANY
STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Martin Stepany

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Teil B: Textliche Festsetzungen

Alle entsprechenden textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52A einschließlich der 2. Änderung gelten im Plangebiet der 6. Änderung unverändert fort.

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 52A, 6. vereinfachte Änderung

1 Geltungsbereich Planungserfordernis und -voraussetzungen

Der Geltungsbereich der 6. vereinfachten Änderung umfasst die beiden östlich an das Grundstück der Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ angrenzenden Flurstücke 29/257 und 29/291 (teilweise) und hat damit eine Größe von ca. 1.800 m².

Die Festsetzungen des seit 10.04.2001 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr.52A trifft für den Geltungsbereich folgende Festsetzungen:

Flst. 29/257 Allgemeines Wohngebiet mit Festlegung eines Baufeldes und einer Fläche für Stellplätze;

Flst. 29/291 (tw) Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Zweckbestimmung „Knick“.

Um den Bedarf nach weiteren Kinderbetreuungsangeboten zu decken, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und die dafür notwendige 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 A durchgeführt werden.

Da es sich bei dem Vorhaben um eine Maßnahme der Innenentwicklung mit weniger als 20.000 qm Grundfläche handelt und weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, noch Umweltschutzgüter beeinträchtigt werden, wird die Bauleitplanung im so genannten „beschleunigten“ Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Kaltenkirchen stellt den Geltungsbereich des BP 52A weitgehend als Wohnbaufläche dar. Auch der umliegende Bereich der in der Ursprungsfassung des BP 52A festgesetzten Gemeinbedarfsfläche ist als Wohnbaufläche dargestellt. Der Kindergarten definiert sich damit als zur Versorgung der umgebenden Wohnbevölkerung mit sozialen Diensten gehörenden Nutzung. In diesem Sinne wurde der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Auch bei der 6. vereinfachten Änderung, die eine Erweiterung der Kindertagesstätte zulässt, ist dies so zu sehen. Eine Berichtigung des bestehenden Flächennutzungsplans ist deshalb nicht erforderlich.

2 Planung und Festsetzungen

2.1. Gemeinbedarfsfläche

Der Geltungsbereich wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ festgesetzt. Damit wird die bauliche Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte ermöglicht.

2.2. Stellplätze

Entlang des Krückaurings wird in einer Tiefe von 6 m eine Fläche für zusätzlich Stellplätze des Kindergartens ausgewiesen. Sie sind für die Mitarbeiter des Kindergartens und die Eltern der Kinder vorgesehen und erforderlich, da im Umfeld

des Kindergartens bereits ein hoher Parkdruck besteht. Die Stellplätze werden vom Krückauring aus direkt angefahren.

2.3. Sonstige Festsetzungen

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52 A bzw. dessen Änderungen gelten für den Bereich der 6. Änderung unverändert fort.

3 Natur und Umwelt

3.1. Eingriff / Ausgleich

Die BP-Änderung wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund dieser Änderung zu erwarten sind, gelten damit als vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. zulässig. Ein Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist somit nicht erforderlich.

3.2. Umweltbelange

Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB, den Angaben über umweltbezogene Informationen nach § 3 (2) S.2 BauGB, dem Monitoring nach § 4c BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB kann gemäß §13a (2) Nr.1 BauGB in Verbindung mit § 13 (3) BauGB ebenfalls abgesehen werden.

3.3. Knickersatz

Der bestehende Bebauungsplan sieht für den betroffenen Teils des Flurstücks 29/291 den Erhalt und die Entwicklung des vorhandenen Knicks samt Schutzstreifen vor. Dieser Knick kann bei dem geplanten Vorhaben nicht erhalten werden, da das Konzept ein zusammenhängendes Grundstück erfordert.

Die Beseitigung des vorhandenen Knicks auf einer Länge von ca. 60 m erfordert in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde einen Ausgleich im Verhältnis 1:2, also 120 laufende Meter.

Die Untere Naturschutzbehörde wird der Beseitigung des Knicks zustimmen, wenn die Stadt Kaltenkirchen folgende Ausgleichsmaßnahme gewährleistet:

Herstellung und dauerhafte Unterhaltung einer 3 bis 10 m breiten Anpflanzung auf der öffentlichen Grünfläche jenseits der südlichen Grenze des Änderungsbereiches und in dessen Verlängerung nach Osten (vgl. Übersichtskarte BP 52A).

* * *

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 23.10.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bereitstellung im Internet am 12.11.2007 erfolgt. Auf die Bereitstellung im Internet wurde jeweils am 07.11.2007 in der Umschau Nr. 45 und in der Segeberger Zeitung Nr. 260 hingewiesen.
2. Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurde ~~nach~~ § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB verzichtet. *§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit*
3. Der Bau- und Umweltausschuss hat am 27.11.2007 den Entwurf der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 52A mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 52A, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.12.2007 bis einschließlich 11.01.2008 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 10.12.2007 durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Der Hinweis auf die Bereitstellung erfolgte am 05.12.2007 in der Umschau Nr. 49 und in der Segeberger Zeitung Nr. 284. Die Bekanntmachung enthielt einen Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde.
5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden ~~gem.~~ § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 07.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. *X gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit*

Kaltenkirchen, den 15.05.2008



i. V.

(Richter)
Bürgermeister *Erster Stadttrat*

6. In den Beteiligungsverfahren wurden weder von der Öffentlichkeit noch von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben. Die Stadtvertretung hat am 29.01.2008 zur Kenntnis genommen, dass keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.
7. Die Stadtvertretung hat die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 52A, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 29.01.2008 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Kaltenkirchen, den 15.05.2008



i. V.

(Richter)
Bürgermeister *Erster Stadttrat*

Verfahrensvermerke

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kaltenkirchen, den *15.05.2008*



Richter
Erster Stadtrat

9. Der Beschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung, die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt und die Internetseite, in der der Plan zentral und auf Dauer verfügbar ist, sind am *26.05.2008* durch Bereitstellung im Internet bekanntgemacht worden.

Der Hinweis auf die Bereitstellung im Internet erfolgte am *21.05.2008* in der Segeberger Zeitung Nr. *117* und der Umschau Nr. *21*

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am *27.05.2008* in Kraft getreten.

Kaltenkirchen, den *27.05.2008*



(Stinwaldt)
Bürgermeister